



HESSISCHER LANDTAG

23. 08. 2019

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 10.07.2019

A1-Bescheinigungen

und

Antwort

Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbstständigen gehört zu den zentralen Errungenschaften der Europäischen Union. Jedoch ist ein beruflicher Grenzübertritt unabhängig von der Aufenthaltsdauer jedoch nicht mehr ohne die A1-Bescheinigung möglich. Diese entwickelt sich seit geraumer Zeit zu einem unerwarteten vornehmlich bürokratischen Ärgernis, welches die Freizügigkeit in der Europäischen Union beeinträchtigt und die Arbeitsabläufe verzögert.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Für welchen Zeitraum und bei welcher Beschäftigung ist die A1-Bescheinigung erforderlich?

Um zu vermeiden, dass neben den Sozialversicherungsbeiträgen in Deutschland auch Beiträge in einem anderen EU-Staat, EWR-Staat oder der Schweiz fällig werden, ist das Mitführen einer

A1-Bescheinigung bei jeder grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeit erforderlich. Betroffen sind:

- Beschäftigte, die durch ihren Arbeitgeber in einen anderen EU-Mitgliedstaat entsandt werden, um dort vorübergehend für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten für diesen Arbeitgeber zu arbeiten (Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004),
- Selbstständige, die vorübergehend für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten in einem anderen Land eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen (Art. 12 Abs. 2 VO (EG) 883/2004),
- Personen, die gleichzeitig oder abwechselnd in mehr als einem EU-Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausüben (Art. 13 Abs. 1 und 2 VO (EG) 883/2004),
- Personen, die in einem Land eine abhängige Beschäftigung und im anderen EU-Mitgliedstaat eine selbstständige Tätigkeit ausüben (Art. 13 Abs. 3 VO (EG) 883/2004) sowie
- Beamtinnen und Beamte, die in mehr als einem EU-Mitgliedstaat tätig sind (Art. 11 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 4 VO (EG) 883/2004).

Frage 2. Was ist die Konsequenz einer fehlenden A1-Bescheinigung bei einem Auslandsaufenthalt?

Kann eine A1-Bescheinigung bei einer Kontrolle nicht vorgelegt werden, besteht bei einer Auslandstätigkeit kein Schutz vor der mehrfachen Zahlung von Sozialbeiträgen. In der Folge kann die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Recht des Aufenthaltsstaates angeordnet werden. Außerdem können Bußgelder verhängt und der Zutritt zu Messen und Firmengeländen verweigert werden.

Frage 3. Gibt es andere Nachweise (z.B. Krankenversicherungsausweis), die alternativ genutzt werden können?

Nein. Allein die A1-Bescheinigung dient als Nachweis, welche Rechtsvorschriften (welchen Landes) über soziale Sicherheit auf eine Person anzuwenden sind.

Frage 4. Bis wann soll sichergestellt werden, dass die Beantragung aber auch Ausstellung auf elektronischem Wege umgesetzt werden kann?

Das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 gilt nur für Beschäftigte und ist seit dem 01.01.2019 für Arbeitgeber und die am Verfahren beteiligten Stellen grundsätzlich verpflichtend. Bis zum 30.06.2019 konnte der Arbeitgeber die A1-Bescheinigung jedoch in begründeten Einzelfällen auch noch mit dem bestehenden Papiervordruck beantragen.

Für Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und Mehrfachbeschäftigte gilt das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nicht.

Frage 5. Sind der Landesregierung Probleme im Zusammenhang mit dienstlichen Reisen Beschäftigter hessischer Unternehmen oder Bediensteter des Landes bekannt? (Nach Reiseländern und Wirtschaftsbranchen)

Der Hessischen Landesregierung liegen keine Kenntnisse über konkrete Probleme im Zusammenhang mit Dienstreisen von Bediensteten des Landes vor. Allerdings gibt es Hinweise aus der Wirtschaft, der Bevölkerung und den Medien über Probleme mit der Vorschrift. Daher setzt sich die Hessische Landesregierung dafür ein, bestehende EU-rechtliche Regelungen für dienstliche Reisen ins EU-Ausland künftig weniger pauschal und dafür praxisnah auszulegen (vgl. Antwort zur Frage 10).

Frage 6. Werden bei diesen Kontrollen im Ausland weitere Formulare verlangt?

Der Hessischen Landesregierung liegen keine Kenntnisse hierüber vor.

Frage 7. Werden EU/EWR-Dienstreisende in Hessen bezüglich der A1-Bescheinigung kontrolliert? (Wo, durch welche Behörde?)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Behörden der Zollverwaltung als zuständige Stellen für die Prüfung der von einem ausländischen Träger ausgestellten A1-Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften in den Fällen der Art. 11 bis 13, 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bestimmt.

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass sie A1-Bescheinigungen lediglich rückwirkend im Rahmen ihrer gesetzlichen Prüfverpflichtung nach § 28p Sozialgesetzbuch (SGB) IV kontrolliert. Eine Kontrolle von A1-Bescheinigungen beim Grenzübergang von EU/EWR-Dienstreisenden erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Hessen nicht.

Die Nachweispflicht der Sozialversicherung bei Dienstreisen im Ausland ergibt sich aus dem EU-Recht. Maßgeblich ist sowohl die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit als auch die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Durch Bundesrecht ist lediglich die Beantragung einer A1-Entsendebescheinigung geregelt. Hessische Normen sind in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich.

Frage 8. In wie vielen Fällen gab es diesbezüglich Probleme?

Der Hessischen Landesregierung sind diesbezüglich keine Probleme bekannt.

Frage 9. Stellt nach Einschätzung der Landesregierung eine möglicherweise unangemessene strikte Kontrolle von A1-Bescheinigungen ein Risiko für die hessische Wirtschaft dar?

Der Hessischen Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

Frage 10. Was unternimmt die Landesregierung auf welcher Ebene, um für eine angemessene unbürokratische Umsetzung der EU-Verordnung insbesondere vor dem Hintergrund der Kurzzeitsendung zu sorgen?

Die Nachweispflicht der Sozialversicherung bei Dienstreisen im Ausland ergibt sich aus dem EU-Recht. Maßgeblich ist sowohl die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 zur

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit als auch die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Durch Bundesrecht ist lediglich die Beantragung einer A1-Entsendebescheinigung geregelt. Hessische Normen sind in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich.

Die Hessische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund, Lucia Puttrich, hat zu diesem Zweck bereits Gespräche über die Thematik mit verschiedenen Mitgliedern des Europäischen Parlaments geführt.

Parallel dazu erörterte der Hessische Staatssekretär für Europaangelegenheiten, Mark Weinmeister, das Thema mit der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der EU-Kommission. Dabei stellte diese in Aussicht, dass die EU-Kommission in Kürze, im Rahmen des Evaluationsberichts zur Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Vereinfachungsvorschläge zu einem praxisnäheren Umgang mit den A1-Bescheinigungen machen werde. Auch seien Empfehlungen zur Umsetzung („Guidance Documents“) an die Mitgliedstaaten geplant, um Unsicherheiten bei der Umsetzung der Vorschriften auszuräumen und die Kommission stellte in Aussicht, auf einzelne Mitgliedstaaten einzuwirken, um eine exzessive Anwendung der Vorschriften in Einzelfällen zu vermeiden.

Außerdem zeigte sich die Kommission optimistisch, bei ausreichendem Konsens unter den Mitgliedstaaten, sich mit Rat und EP sehr bald schon auf eine Neufassung der EU-Verordnung (EG Nr. 883/2004) einigen zu können.

Wiesbaden, 22. August 2019

Lucia Puttrich